

- Villa Bredeneu -  
Frankenstraße 348  
45133 Essen  
Telefon: 02 01/8 78 56-0  
Telefax: 02 01/8 78 56-33 oder -49  
InfoService unter: [www.bswest.de](http://www.bswest.de)  
E-Mail: [info@bswest.de](mailto:info@bswest.de)  
Steuer-Nr.: 5112/5784/0165

Erfolgreiche Teilnahme am  
System der Qualitätskontrolle  
der WP-Kammer

Prüfungsgesellschaft für  
Qualitätskontrolle

### Tipps und Hinweise

- |   |   |
|---|---|
| 1. ... für alle Steuerzahler  | 1 |
| Häusliches Arbeitszimmer:<br>Auf die Haupteinkünfte kommt es an!<br>Einkommensteuer-Richtlinien 2012:<br>Das erwartet private Steuerzahler    |   |
| 2. ... für Unternehmer  | 2 |
| Einkommensteuer-Richtlinien 2012:<br>Was ist für Betriebe geplant?<br>Inneregemeinschaftliche Lieferung:<br>Gelagensbestätigung auf der Kippe |   |
| 3. ... für GmbH-Geschäftsführer   | 3 |
| Verdeckte Gewinnausschüttung:<br>Sonntagszuschläge im Visier<br>Gesellschafter-Geschäftsführer:<br>Firmenwagenutzung muss fremdüblich sein!   |   |
| 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer   | 3 |
| Besteuerung des Arbeitslohns:<br>Das plant der Gesetzgeber für 2013<br>Fahrtenbuch: Bloße Angabe von<br>Straßenamen genügt nicht              |   |
| 5. ... für Hausbesitzer   | 4 |
| Photovoltaikanlagen:<br>Wenn das Dach saniert werden muss ...   |   |

### Wichtige Steuertermine August 2012

- |        |  |
|--------|--|
| 10.08. | Umsatzsteuer<br>Lohnsteuer<br>Solidaritätszuschlag<br>Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. |
| 15.08. | Grundsteuer<br>Gewerbesteuer   |

**Zahlungsschonfrist:** bis zum 13.08. bzw. 20.08.2012. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

## Tipps und Hinweise

### 1. ... für alle Steuerzahler

#### Häusliches Arbeitszimmer

#### **Auf die Haupteinkünfte kommt es an!**

Wer die Kosten für sein häusliches Arbeitszimmer unbegrenzt als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen will, muss das Finanzamt davon überzeugen, dass dort auch tatsächlich der **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** liegt. Entscheidend ist, wo der Erwerbstätige die Arbeiten verrichtet, die für seinen Beruf prägend sind.

Wo aber liegt der Tätigkeitsmittelpunkt **bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Tätigkeiten**? Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) ist in diesem Fall der **Mittelpunkt der Haupttätigkeit** maßgebend. Im Urteilsfall war ein pensionierter Beamter als Rechtsbeistand, Dozent und Schriftsteller tätig. Alle Tätigkeiten übte er im häuslichen Arbeitszimmer aus. Die Einnahmen aus der Dozententätigkeit machten dabei 99 % der Gesamteinnahmen aus. Das Finanzamt kappte den Betriebsausgabenabzug auf 1.250 € im Jahr, weil es einen Tätigkeitsmittelpunkt im häuslichen Arbeitszimmer aberkannte. Der BFH gab dem Finanzamt recht. Denn welche Tätigkeit die **Haupttätigkeit** ist, darf unter anderem nach der **Höhe der jeweils erzielten Einnahmen** bestimmt werden.

Da Vortrags- und Lehrtätigkeiten laut BFH schwerpunktmäßig **an den jeweiligen Vortragsorten** und nicht im häuslichen Arbeitszimmer des Vortragenden ausgeübt werden, liegt der Tätigkeitsmittelpunkt des Pensionärs nicht im häuslichen Arbeitszimmer.

**Hinweis:** Der Tätigkeitsmittelpunkt wird bei Vortrags- und Lehrtätigkeiten sogar dann außerhalb des Arbeitszimmers angenommen, wenn der Berufstätige bei den Seminaren nur eine **organisatorische und moderierende Funktion** ausübt und selbst gar nicht vorträgt.

## Das erwartet private Steuerzahler

Das Bundesfinanzministerium hat einen Entwurf für neue **Einkommensteuer-Richtlinien 2012** veröffentlicht. Dabei handelt es sich um Erläuterungen und Anweisungen für die Finanzbehörden, damit Gesetze und Normen einheitlich angewendet und ungewollte Härten vermieden werden. Obwohl Richtlinien **nur für die Finanzverwaltung bindend** sind, geben sie auch den Steuerpflichtigen eine verlässliche Richtschnur im Umgang mit dem Finanzamt. Die neuen Richtlinien sind ab dem Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden. Soweit es sich lediglich um Erläuterungen der bestehenden Rechtslage handelt, gelten sie bereits für die Vergangenheit. Zu den wichtigsten **Neuerungen für private Steuerzahler** gehören folgende:

- **Steuerfreie Stipendien** kann auch eine in der EU ansässige gemeinnützige Körperschaft vergeben, wenn mit dem Land ein Amtshilfeabkommen besteht.
- Die Zustimmung zum Abzug von **Unterhaltsleistungen** als Sonderausgaben wirkt auch für die Erhöhung des Höchstbetrags beim Realsplitting von 13.805 € um die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die der Leistende übernimmt.
- Eigene Beiträge eines Kindes zur Basiskranken- oder zur gesetzlichen Pflegeversicherung sind abzugsfähige **Vorsorgeaufwendungen**. Bei den Eltern können diese als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn sie das Kind durch Bar- oder Sachleistungen unterstützen. Ob das Kind über eigene Einkünfte verfügt, ist insoweit ohne Bedeutung.
- Gestundete **Studienbeiträge** sind erst im Jahr der Tilgung und somit auch nach Abschluss der absolvierten Berufsausbildung noch als Sonderausgaben abziehbar.
- Von den Eltern überwiesene **Schulgeldzahlungen** sind auch als Sonderausgaben abziehbar, wenn das unterhaltsberechtigten Kind volljährig und daher selbst Vertragspartner der Schule ist (sogenannter Drittaufwand). Abziehbar sind auch Schulgeldzahlungen für den Besuch einer Bildungsstätte im EU-/EWR-Raum, wenn der Besuch mit dem Internationalen Abitur abschließen soll.
- Unterliegen Kapitalerträge der Abgeltungsteuer, dürfen sie nicht in die Berechnung des **Altersentlastungsbetrags** einbezogen werden.

**Hinweis:** Vor allem zum Sonderausgabenabzug und zu den außergewöhnlichen Belastungen enthält der Entwurf viele Detailregelungen. Wir klären gerne gemeinsam mit Ihnen, inwieweit Sie davon betroffen sind.

## 2. ... für Unternehmer

### Was ist für Betriebe geplant?

Auch für Unternehmer stehen durch die geplanten **Einkommensteuer-Richtlinien 2012** viele Änderungen an:

- In der Steuerbilanz ist trotz Betriebsausgabenabzugsverbot für die **Gewerbsteuer** eine Rückstellung zu bilden. Dadurch verursachte Gewinnauswirkungen sind anschließend außerbilanziell zu neutralisieren, indem sie wieder hinzugerechnet werden.
- Zu den **Herstellungskosten** in der Bilanz gehören auch allgemeine Verwaltungskosten, Aufwand für betriebliche soziale Einrichtungen und für die betriebliche Altersversorgung. Das handelsrechtliche Wahlrecht für Fremdkapitalzinsen gilt auch für die Steuerbilanz.

**Hinweis:** Weichen Steuer- und Handelsbilanz ab, müssen die betroffenen Anlagegüter in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden. Bisher ließ die Verwaltung weniger Herstellungsaufwand zur Aktivierung zu. Das gilt auch weiterhin für Wirtschaftsjahre, die vor der Veröffentlichung der neuen Richtlinien im Bundessteuerblatt enden.

- Bei Preisen bis 1.000 € für Anlagegüter ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Sammelposten zu bilden, sollten sie nicht nach der Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Später anfallende Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhöhen den Sammelposten des Jahres, in dem die Aufwendungen entstehen. Das gilt auch dann, wenn für dieses Jahr mangels Anschaffungen oder auf Wunsch kein Posten entsteht.
- Sofern im Zeitpunkt einer Betriebsveräußerung oder -aufgabe eine dauernde Berufsunfähigkeit vorliegt, wird ein Freibetrag gewährt - unabhängig davon, wann der Neubesitzer bezahlt oder ob ein Zusammenhang zwischen Veräußerung und Berufsunfähigkeit besteht.

### Gelangensbestätigung auf der Kippe

Die Finanzverwaltung hat beschlossen, die **neuen Nachweisregelungen** für den sogenannten Buch- und Belegnachweis bei **innergemeinschaftlichen Lieferungen** in diesem Jahr vorerst **nicht verbindlich** anzuwenden. Die Regelung gilt, bis eine **erneute Neuregelung** in Kraft tritt.

Für innergemeinschaftliche Lieferungen können Sie als Unternehmer eine Steuerbefreiung beanspruchen. Voraussetzung ist unter anderem, dass Sie durch Belege (Belegnachweise) und entsprechende Aufzeichnungen in der Buchhaltung (Buchnach-

weise) nachweisen können, dass die gelieferte Ware das Inland verlässt.

Zum 01.01.2012 hatte der Gesetzgeber die Nachweispflicht zwar **deutlich** verschärft, die verbindliche Anwendung der neuen Regeln wurde aber bereits mehrmals verschoben. Die Nachweise können somit weiterhin nach der bis Ende 2011 geltenden Rechtslage geführt werden.

**Hinweis:** Was die Verschärfung der Nachweise angeht, kann **vorläufig Entwarnung** gegeben werden. Die endgültige Ausgestaltung ist wieder völlig offen. Damit könnte auch die erst zu Jahresanfang neueingeführte **Gelangensbestätigung** wieder auf der Kippe stehen.

### 3. ... für GmbH-Geschäftsführer

#### Verdeckte Gewinnausschüttung

#### Sonntagszuschläge im Visier

Erhält ein Gesellschafter-Geschäftsführer von „seiner“ GmbH **gesonderte Vergütungen für Überstunden**, ist darin nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) in der Regel eine **verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)** zu sehen. Gleiches gilt bei Zahlungen für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie zu Nachtzeiten. In solchen Fällen liegt der Verdacht nahe, dass dem Geschäftsführer lediglich **Steuervergünstigungen für Lohnzuschläge für Arbeit zu ungünstigen Zeiten** verschafft werden sollen - und zwar aus Gründen, die im Gesellschaftsverhältnis liegen.

Der BFH erklärt, dass solche Sonderzahlungen dem Gedanken widersprechen, dass sich ein Geschäftsführer **in besonderem Maße** mit der geleiteten Gesellschaft identifiziert und die notwendigen Arbeiten **auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten** erledigt.

**Hinweis:** Bei solchen Zuschlägen wird nur dann keine vGA angenommen, wenn überzeugende betriebliche Gründe vorliegen, die die Vermutung entkräften, dass die Zahlungen durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind, beispielsweise, wenn vergleichbare gesellschaftsfremde Personen ähnliche Vergütungen erhalten.

#### Gesellschafter-Geschäftsführer

#### Firmenwagennutzung muss fremdüblich sein!

GmbH-Geschäftsführer erhalten oft einen Dienstwagen als Vergütungsbestandteil. Der Wert der privaten Nutzung gehört zum Gehalt aus nichtselbständiger Tätigkeit. Sind Sie als Geschäftsführer auch gleichzeitig **Gesellschafter** der GmbH, stellt

sich die Frage, ob die private Nutzung des Pkw eher der **Tätigkeit als Angestellter** oder der **Gesellschafterstellung** zuzurechnen ist. Diese Differenzierung hat sowohl für die GmbH als auch für Sie Bedeutung. Denn die **Zuordnung zur Gesellschafterstellung** verursacht eine **verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)**, was bedeutet, dass die GmbH in Höhe des privaten Nutzungsanteils keine Betriebsausgaben geltend machen kann. Andererseits unterliegt die vGA - wie andere Ausschüttungen auch - bei Ihnen der **Abgeltungsteuer** bzw., falls diese nicht einbehalten worden ist, dem für Ausschüttungen maßgeblichen **pauschalen Steuersatz von 25 %** zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Das Bundesfinanzministerium hat jetzt klargestellt, wann die private Nutzung der Angestelltentätigkeit und wann sie der Gesellschafterstellung zuzurechnen ist. **Kernaussage:** Nur wenn die private Nutzung **fremdüblich** ist, ist sie der Angestelltentätigkeit zuzurechnen, in allen anderen Fällen handelt es sich um eine vGA.

**Hinweis:** Um eine vGA zu vermeiden, ist immer eine umfangreichere Dokumentation und vertragliche Vereinbarung erforderlich.

### 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

#### Besteuerung des Arbeitslohns

#### Das plant der Gesetzgeber für 2013

Der vom Bundeskabinett verabschiedete Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2013 enthält viele Neuregelungen. Für **Arbeitnehmer und das Lohnbüro** sind dabei insbesondere **zwei wichtige Vorhaben** zu beachten.

#### 1. Freibetrag beim Lohnsteuerabzug

Ein Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren soll - künftig als Regelfall - für **zwei Jahre** statt für ein Jahr gelten. Dies ist eine Folge der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM). Die programmtechnische Umsetzung ist **erstmalig für den Lohnsteuerabzug 2014** möglich. Bis **Ende 2013** gilt die derzeitige **einjährige** Geltungsdauer der Freibeträge.

**Hinweis:** Der Eintrag eines Freibetrags bei den ELStAM-Daten steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Arbeitnehmer sind grundsätzlich gesetzlich verpflichtet,

- bei Veränderungen zu ihren Ungunsten den Freibetrag reduzieren zu lassen und
- eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wobei zu Unrecht berücksichtigte Freibeträge spätestens im Veranlagungsverfahren korrigiert werden.

Der Arbeitnehmer ist nicht für den gesamten Zweijahreszeitraum gebunden und kann bei Änderungen zu seinen Gunsten - zum Beispiel beim Arbeitgeberwechsel - den Freibetrag erhöhen lassen.

## 2. Listenpreis bei Elektrofahrzeugen

Aus der Überlassung eines Firmenwagens zur privaten Nutzung oder bei Pendelfahrten zwischen Wohnung und Arbeit entsteht ein geldwerter Vorteil, der nach dem Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Sonderausstattung und Umsatzsteuer ermittelt wird. Diese Verfahrensweise benachteiligt Elektro- und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, weil deren Listenpreis derzeit höher ist als der von normalen Kfz.

Um die Verbreitung von Elektrofahrzeugen nicht durch den Ansatz des höheren Listenpreises zu behindern, sieht der Gesetzentwurf vor, den Listenpreis um die Kosten **für den Akku zu mindern**. Für bis **Ende 2013** angeschaffte Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge sind das pauschal minus 500 € pro kWh Speicherkapazität der Batterie. Für **in den Folgejahren** angeschaffte Fahrzeuge mindert sich der Betrag von 500 € jährlich um je 50 € pro kWh, beschränkt auf eine Batteriekapazität von 20 kWh.

**Hinweis:** Für bis zum 31.12.2013 angeschaffte Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge wird die Minderung des Bruttolistenpreises auf maximal 10.000 € begrenzt. Dieser Höchstbetrag mindert sich in den Folgejahren um jeweils 500 € pro Jahr.

## Fahrtenbuch

### Bloße Angabe von Straßennamen genügt nicht

Wer ein betriebliches Fahrzeug privat nutzt, kann den zu versteuernden Nutzungsvorteil durch ein **Fahrtenbuch** ermitteln und so eine Versteuerung nach der pauschalen 1%-Methode „abwählen“. Das Führen eines Fahrtenbuchs ist häufig günstiger als die 1%-Methode bei

- einem Gebrauchtwagen,
- einem abgeschriebenem Pkw,
- einer geringen Gesamtfahrleistung,
- wenigen privaten Fahrten oder
- einem hohen Bruttolistenpreis des Fahrzeugs.

Die Fahrtenbuchmethode wird vom Finanzamt allerdings nur anerkannt, wenn das Fahrtenbuch **ordnungsgemäß** ist. Hierfür muss es **zeitnah** und **in geschlossener Form** (z.B. als gebundenes Buch) geführt werden. Der Bundesfinanzhof fordert, dass es auch das **konkrete Ziel der Fahrten** ausweisen muss. Es genügt nicht, als Fahrtziel bloß **einen Straßennamen** anzugeben. Solche un-

genauen Angaben können nach Auffassung des Gerichts selbst dann nicht akzeptiert werden, wenn sie durch **nachträglich erstellte Auflistungen** präzisiert werden.

**Hinweis:** Beim Fahrtziel sollten Sie unbedingt den Namen des besuchten Geschäftspartners sowie die Hausnummer angeben.

## 5. ... für Hausbesitzer

### Photovoltaikanlagen

#### Wenn das Dach saniert werden muss

...

Wenn Sie mit einer **Photovoltaikanlage** auf dem eigenen Hausdach Strom produzieren und diesen gegen Entgelt ins öffentliche Netz einspeisen, werden Sie aus steuerlicher Sicht zu einem **Unternehmer**. Das hat unter anderem den Vorteil, dass Sie die Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer, die Sie im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage an andere Unternehmer zahlen, als **Vorsteuer** abziehen können. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, dass Sie die Leistungen der anderen Unternehmer auch für Ihr **eigenes Unternehmen** verwenden. Bei der Anschaffung und Errichtung der Photovoltaikanlage ist diese Frage sehr leicht zu beantworten. Die Photovoltaikzellen werden für die Produktion des Stroms und damit für das Unternehmen verwendet.

Schwieriger wird die Frage, wenn es im Zuge der Installation einer Photovoltaikanlage nötig wird, ein asbesthaltiges Dach zu sanieren. Das Dach dient hauptsächlich dem Wetterschutz des darunterliegenden Hauses. Nach Einschätzung des Bundesfinanzhofs wird das Dach jedoch einerseits für das private, nichtunternehmerische Wohnen und andererseits auch für die unternehmerische Tätigkeit der Stromproduktion genutzt. Daher können die Vorsteuern aus den Kosten für die Dachsanierung aufgeteilt werden.

**Hinweis:** Bei der Aufteilung der Vorsteuern aus der Dachsanierung muss ein geeigneter Aufteilungsmaßstab gefunden werden. Es ist **nicht** zulässig, die **gesamte Vorsteuer** aus der Sanierung geltend zu machen. Das Verfahren zur Ermittlung eines geeigneten Aufteilungsmaßstabs ist recht kompliziert. Sprechen Sie uns an, wenn Sie planen, eine Photovoltaikanlage zu installieren. Wir werden dann die nötigen steuerlichen Schritte unternehmen und auch prüfen, ob ein Vorsteuerabzug aus einer etwaigen Dachsanierung möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

- Villa Bredeneu -  
Frankenstraße 348  
45133 Essen  
Telefon: 02 01/8 78 56-0  
Telefax: 02 01/8 78 56-33 oder -49  
InfoService unter: [www.bswest.de](http://www.bswest.de)  
E-Mail: [info@bswest.de](mailto:info@bswest.de)  
Steuer-Nr.: 5112/5784/0165

Erfolgreiche Teilnahme am  
System der Qualitätskontrolle  
der WP-Kammer

Prüfungsgesellschaft für  
Qualitätskontrolle

### Tipps und Hinweise

- |   |   |
|---|---|
| 1. ... für alle Steuerzahler  | 1 |
| <b>Kinderbetreuungskosten:</b><br>Beschränkter Abzug ist verfassungsgemäß<br><b>Schenken und Vererben:</b><br>Ab wann gilt die Zehnjahresfrist?<br><b>Außergewöhnliche Belastungen:</b><br>Verschärfte Nachweispflicht bleibt |   |
| 2. ... für Unternehmer  | 2 |
| <b>Vorsteuerabzug:</b> Unsignierte digitale Rechnung kann ausreichen<br><b>Grunderwerbsteuer:</b> Rolle rückwärts der Gesellschaft führt zur Aufhebung  |   |
| 3. ... für GmbH-Geschäftsführer   | 3 |
| <b>Verdeckte Gewinnausschüttung:</b><br>Wie viele Geschäftsführer kann eine Familien-GmbH bezahlen?   |   |
| 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer   | 3 |
| <b>Jahressteuergesetz 2013:</b><br>Das soll sich für VL-Sparer ändern<br><b>Rechtsstreit mit beruflichem Bezug:</b><br>Aufwendungen können Werbungskosten sein  |   |
| 5. ... für Hausbesitzer   | 4 |
| <b>Außergewöhnliche Belastung:</b> Beseitigung von Hausschwamm und Asbest ist abziehbar   |   |

### Wichtige Steuertermine September 2012

- |        |  |
|--------|--|
| 10.09. | Umsatzsteuer<br>Lohnsteuer<br>Solidaritätszuschlag<br>Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.     |
| 10.09. | Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer<br>Solidaritätszuschlag<br>Kirchensteuer ev. und röm.-kath. |

**Zahlungsschonfrist:** bis zum 13.09.2012.  
Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

### Tipps und Hinweise

#### 1. ... für alle Steuerzahler

##### Kinderbetreuungskosten

#### Beschränkter Abzug ist verfassungsgemäß

Seit 2012 können Eltern die Kosten für die Betreuung ihres Nachwuchses nur noch als Sonderausgaben abziehen. Steuerlich anerkannt werden zwei Drittel, maximal 4.000 € pro Jahr für die Betreuung von Kindern ersten Grades und Pflegekindern, die zwischen 0 und 13 Jahre alt sind und zum eigenen Haushalt gehören.

Bis einschließlich 2011 konnten Kinderbetreuungskosten noch wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden, sofern sie wegen einer Berufstätigkeit der Eltern angefallen waren. Abzugsfähig waren ebenfalls nur zwei Drittel, maximal 4.000 € im Jahr.

Diese **Abzugsbeschränkung** hat der Bundesfinanzhof nun als **verfassungsgemäß** eingestuft: Die **Kosten der Kinderbetreuung** müssen nicht in voller Höhe steuerlich absetzbar sein, weil jedem Elternteil schließlich noch ein Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf des Kindes in Höhe von derzeit 1.320 € pro Kind und Jahr zusteht. Denn das **Gesamtpaket aus Zweidrittelabzug der Kosten und Freibetrag** ergibt eine **angemessene steuerliche Entlastung**.

**Hinweis:** Dieses Urteil ist zwar zur alten Rechtslage ergangen, wegen der nach wie vor bestehenden Abzugsbeschränkung aber auch heute noch relevant.

##### Schenken und Vererben

#### Ab wann gilt die Zehnjahresfrist?

Damit die im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht geltenden Freibeträge nur einmal in Anspruch genommen werden können und sich nicht durch eine etappenweise Vermögensübertragung vervielfachen lassen,

werden alle Erwerbe von derselben Person innerhalb von zehn Jahren steuerlich zusammengerechnet. Für den Gesamterwerb werden die Freibeträge nur einmal gewährt.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) muss dieser **Zehnjahreszeitraum ausgehend vom letzten Erwerb rückwärts** berechnet werden - wie im Fall eines Vaters, der seinem Sohn folgende Grundstücke übertragen hatte:

mit Vertrag vom 31.12.1998	bebautes Grundstück im Wert von 97.401 €
mit Vertrag vom 29.12.1999	bebautes Grundstück im Wert von 92.032 €
mit Vertrag vom 31.12.2008	bebautes Grundstück im Wert von 194.000 €

Nach der Berechnung des BFH begann die Frist am 31.12.2008 um 24 Uhr: **Der Tag des letzten Erwerbs muss demnach mitgezählt werden.** Dann wurde die Frist zurückgerechnet und endete am 01.01.1999 um 0:00 Uhr, so dass die Zuwendung vom 31.12.1998 nicht mehr als sogenannter Vorerwerb in den Zehnjahreszeitraum fiel. Somit konnten die steuerlichen Freibeträge doppelt in Anspruch genommen werden.

**Hinweis:** Erbschaften und Schenkungen zwischen Eltern und Kindern bleiben seit 2009 bis zu einer Höhe von 400.000 € steuerfrei.

### Außergewöhnliche Belastungen

#### **Verschärfte Nachweispflicht bleibt**

2010 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass **außergewöhnliche Belastungen** nicht mehr unbedingt durch das Attest eines Amts- oder Vertrauensarztes nachgewiesen werden müssen. Eine derart **strenge Nachweispflicht** ergab sich nicht aus dem Gesetz. Daraufhin legte der Gesetzgeber im Steuervereinfachungsgesetz 2011 fest, dass die Bundesregierung per Rechtsverordnung bestimmen darf, welche Nachweise die steuerliche Anerkennung erfordert. Damit schrieb er das alte, strenge Nachweisverlangen gesetzlich fest.

Konkret wurde geregelt, dass die Notwendigkeit von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln durch die **vor dem Kauf ausgestellte Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers** nachgewiesen werden muss. Bade- und Heilkuren sowie psychotherapeutische Behandlungen müssen zudem durch ein **amtsärztliches Gutachten oder die ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung** nachgewiesen werden. Die Nachweispflichten waren rückwirkend für alle noch offenen Fälle zu beachten.

Jetzt hat der BFH dieses gesetzlich verankerte Nachweisverlangen als **rechtmäßig** eingestuft. Die **Altregelungen** „im neuen Gewand“ sind damit richterlich anerkannt. Auch die **rückwirkende**

**Anwendung** auf alle noch offenen Fälle ist zulässig; Betroffene können sich nicht auf einen Vertrauensschutz berufen.

## 2. ... für Unternehmer

### Vorsteuerabzug

#### **Unsignierte digitale Rechnung kann ausreichen**

Da elektronische Rechnungen - etwa als PDF per E-Mail - umsatzsteuerlich immer noch Probleme bereiten, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun Anwendungsregeln festgelegt: Für den **Vorsteuerabzug** reicht demnach ein **unsigniertes digitales Dokument**. Allerdings müssen

- die **Echtheit der Herkunft**,
- die **Unversehrtheit des Inhalts** und
- die **Lesbarkeit der Rechnung**

gewährleistet sein. Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, ist ein **innerbetriebliches Kontrollverfahren** einzurichten. Das BMF gibt Hinweise, wie das Kontrollverfahren auszusehen hat und welche Prüfschritte erforderlich sind.

**Hinweis:** Sollten Sie für Ihr Unternehmen häufig elektronische Rechnungen über höhere Beträge erhalten, kontaktieren Sie uns bitte. Wir unterstützen Sie gern dabei, ein innerbetriebliches Kontrollverfahren einzurichten.

### Grunderwerbsteuer

#### **Rolle rückwärts der Gesellschaft führt zur Aufhebung**

Ändert sich der Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren dergestalt, dass mindestens 95 % der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen, ist Grunderwerbsteuer zu entrichten. Das Grunderwerbsteuergesetz nimmt bei solch einer Umstrukturierung nämlich ein Rechtsgeschäft an, das auf die Übereignung des Grundstücks an eine neue Personengesellschaft gerichtet ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich untersucht, ob das Finanzamt die **wegen eines 95%igen Gesellschafterwechsels festgesetzte Grunderwerbsteuer** wieder aufheben muss, wenn die Änderung **durch Korrekturen später erneut unter die 95%-Marke** sinkt. Im Urteilsfall hatte ein Gesellschafter zunächst seine kompletten Anteile an seinen Sohn übertragen. Nachdem das Finanzamt Grunderwerbsteuer festgesetzt hatte, ließ sich der Vater 6 % der Anteile zurückübertragen, so dass der Sohn nur noch 94 % hielt.

Mit dieser **Teilrückabwicklung** hatte er Erfolg: Der BFH entschied, dass sie zur **Aufhebung der festgesetzten Grunderwerbsteuer** führt. Denn in der Rückübertragung sah er einen Rückerwerb der Gesellschaftsgrundstücke durch die Altgesellschaft. Wird die 95%-Grenze (nach einer zwischenzeitlichen Überschreitung) wieder unterschritten, muss also auch die darauf beruhende Grunderwerbsteuer rückabgewickelt werden.

**Hinweis:** Das Grunderwerbsteuergesetz sieht eine Aufhebung der Steuer unter anderem dann ausdrücklich vor, wenn der ursprüngliche Verkäufer ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren zurückkauft. Nach dem BFH-Urteil dürfen nun auch spätere Anpassungen im Gesellschaftsbestand zur Aufhebung führen.

### 3. ... für GmbH-Geschäftsführer

#### Verdeckte Gewinnausschüttung

#### Wie viele Geschäftsführer kann eine Familien-GmbH bezahlen?

Im mittelständischen Bereich ist die GmbH die weitaus häufigste Form der Kapitalgesellschaft. An dieser sind als Gesellschafter oft mehrere Familienmitglieder beteiligt. Steht ein **Generationenwechsel** an, ist es üblich, den Nachkommen nach und nach eine höhere Beteiligung zu übertragen, um sie langsam an die Verantwortung heranzuführen. Verbunden mit der Gesellschafterstellung werden Geschäftsführeraufgaben übertragen - und vergütet. Da der alte Geschäftsführer seine Tätigkeit aber nicht von heute auf morgen einstellt, erhält auch er weiterhin ein Geschäftsführergehalt. Diese **mehrfache Geschäftsführung** unterzieht das Finanzamt gern einer besonders strengen Prüfung.

Eine solche mussten auch die Mitglieder einer **Familien-GmbH**, die gemeinsam eine Kfz-Werkstatt betrieben, über sich ergehen lassen: Die Nachfolger wurden langsam an ihre Aufgaben herangeführt und gingen teils noch anderen Tätigkeiten nach. Nicht nur in den Augen der Betriebsprüfung, auch in den Augen der Finanzrichter stellte der hohe Gehaltsaufwand der GmbH eine "Gewinnabsaugung" dar, die letztendlich nicht in voller Höhe als Betriebsausgabe geltend gemacht werden konnte, sondern als **verdeckte Gewinnausschüttung** (vGA) qualifiziert wurde. An der Qualifikation der Geschäftsführergehälter als vGA änderte auch die Tatsache nichts, dass die Gehälter für sich genommen in üblicher Höhe bemessen waren. Denn **insgesamt** war der **Gehaltsaufwand für drei Geschäftsführer** einer Kfz-Werkstatt dieser Größenordnung einfach **zu hoch**.

### 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

#### Jahressteuergesetz 2013

#### Das soll sich für VL-Sparer ändern

Der Staat fördert die Vermögensbildung durch die Anlage **vermögenswirksamer Leistungen** (VL), indem er das Finanzamt eine **steuer- und sozial-abgabefreie Arbeitnehmer-Sparzulage** für bestimmte Anlageformen gewähren lässt. Grundsätzlich haben alle Arbeitnehmer bis zu bestimmten Einkommensgrenzen Anspruch auf die Zulage, so auch Azubis, Aushilfskräfte, 400-€-Jobber und freiwillige Wehrdienstleistende. Ab dem kommenden Jahr sind in diesem Bereich einige Neuerungen geplant:

Die **Lebenspartnerschaft** soll mit der **Ehe gleichgestellt** werden, damit die oben genannten Privilegien auch für eingetragene Lebenspartner gelten. So soll es künftig möglich sein, VL auch zugunsten des nicht dauernd getrenntlebenden Partners anzulegen. Zudem soll die vorzeitige Verfügung über Guthaben aus einem VL-Sparvertrag auch dann unschädlich für die Sparzulagen sein, wenn der Lebenspartner stirbt, erwerbsunfähig wird, an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnimmt oder wenn eine neue Lebenspartnerschaft begründet wird.

**Anträge auf Arbeitnehmer-Sparzulage** können grundsätzlich vier Jahre lang bis zur Verjährung gestellt werden. Wird der Antrag zunächst wegen Überschreitung der Einkommensgrenzen abgelehnt und nachträglich doch Sparzulage festgesetzt, weil ein geänderter Steuerbescheid mit geringerem Ergebnis ergeht, muss der Sparer keinen neuen Antrag stellen. Denn die Festsetzung der Sparzulage muss das Finanzamt dann automatisch nachholen und die Verjährungsfrist wird um ein Jahr verlängert. Das gilt entsprechend, wenn ein Arbeitnehmer aufgrund der Überschreitung der Einkommensgrenzen gar nicht erst eine Sparzulage beantragt hat.

Anstelle der Anlage VL in Papierform soll die **elektronische Vermögensbildungsbescheinigung** eingeführt und die Arbeitnehmer-Sparzulage nur dann gewährt werden, wenn der Sparer der Finanzverwaltung die erforderlichen Angaben mitteilt. Bisher genügte es, die VL durch die Anlage VL nachzuweisen. Künftig muss der Arbeitnehmer gegenüber dem Anlageinstitut in die elektronische Übermittlung der erforderlichen Daten einwilligen und diesem seine Steueridentifikationsnummer mitteilen. Derzeit ist aber noch offen, wann die Vorbereitungen zur EDV-Umstellung abgeschlossen sein werden. Bis dahin gelten die aktuellen Regelungen mit der Anlage VL in Papierform weiter.

## Rechtsstreit mit beruflichem Bezug

### Aufwendungen können Werbungskosten sein

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) können die **Kosten für zivil- und arbeitsgerichtliche Streitigkeiten**, die **aus einem Arbeitsverhältnis** resultieren, häufig als **Werbungskosten** abgezogen werden. Denn es wird vermutet, dass die Aufwendungen in einem **hinreichend konkreten Veranlassungszusammenhang mit der Berufstätigkeit** stehen.

Im Urteilsfall hatte ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer vorgeworfen, betriebliche Geheimnisse an die Konkurrenz verraten zu haben. Im Zuge eines Vergleichs vor dem Arbeitsgericht einigten sich die Parteien darauf, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber 60.000 € zahlt. Den Betrag machte der Arbeitnehmer daraufhin als Werbungskosten geltend.

In einem zweiten Rechtsgang muss das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) nun prüfen, ob die Kosten tatsächlich Werbungskosten sind. Die Chancen des Arbeitnehmers auf eine steuerliche Anerkennung stehen gut, da das FG die Grundsätze des BFH berücksichtigen muss, die eine berufliche Veranlassung der Kosten nahelegen. Sofern **keine glasklaren privaten Gründe für die Zahlung** mehr zutage treten, müssen die Kosten daher wohl anerkannt werden.

**Hinweis:** Selbst Aufwendungen für die eigene Strafverteidigung können als Werbungskosten abziehbar sein, wenn der strafrechtliche Vorwurf durch ein berufliches Verhalten veranlasst ist. Die Tat muss dabei aber ausschließlich und unmittelbar aus der beruflichen Tätigkeit heraus erklärbar sein.

Zivilprozesskosten ohne beruflichen Bezug können zudem außergewöhnliche Belastungen sein. Die Finanzämter akzeptieren einen Abzug allerdings nur, wenn der Steuerzahler ohne den Rechtsstreit Gefahr laufen würde, seine Existenzgrundlage zu verlieren. Die Hürde für eine steuerliche Anerkennung privater Prozesskosten liegt damit sehr hoch.

## 5. ... für Hausbesitzer

### Außergewöhnliche Belastung

#### Beseitigung von Hausschwamm und Asbest ist abziehbar

Wer ein **Gebäude saniert**, muss tief in die Tasche greifen. Glücklicherweise hat der Bundesfinanzhof (BFH) in mehreren Urteilen entschieden, dass

die Kosten als **außergewöhnliche Belastungen** abziehbar sein können, sofern die Sanierung

- wegen einer **konkreten Gesundheitsgefährdung** erfolgt,
- **unausweichliche Schäden** beseitigt oder
- **unzumutbare Beeinträchtigungen** behebt.

Konkret ging es um Aufwendungen für die Beseitigung von Asbest, Echtem Hausschwamm und Geruchsbelästigungen.

**Beispiel:** Die ledige Frau A lässt ihre Wohnung im Jahr 2011 von Echtem Hausschwamm befreien und zahlt 10.000 €. Der Wert des Gebäudes hat sich dadurch nicht erhöht. Frau A verfügt über einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 30.000 €. Im Steuerbescheid wird wie folgt gerechnet:

Sanierungskosten	10.000 €
– zumutbare Belastung (Eigenanteil) 6 % von 30.000 €	1.800 €
= abziehbar sind	8.200 €

Die außergewöhnlichen Belastungen führen bei Frau A zu einer Steuerersparnis von 2.323 €.

Die neue Rechtsprechung ist allerdings kein Freifahrtschein, um jegliche Sanierungskosten absetzen zu können. Denn der BFH setzt für die steuerliche Anerkennung voraus, dass der **Schaden**

- beim Erwerb der Wohnung oder des Hauses noch **nicht erkennbar** gewesen und
- vom Eigentümer **nicht selbst verschuldet** worden ist.

Zudem dürfen dem Eigentümer **keine realisierbaren Schadenersatzansprüche gegen Dritte** (z.B. den Bauunternehmer) zustehen. Und eine durch die Sanierung erreichte **Werterhöhung** des Gebäudes muss sich der Eigentümer **gegenrechnen** lassen. Im Hausschwamm-Fall wurden 10 % der Kosten als nichtabzugsfähiger Vorteilsausgleich eingestuft und nur 90 % steuerlich berücksichtigt.

**Hinweis:** Ein Abzug als außergewöhnliche Belastung kommt allerdings nur bei selbstgenutzten Wohnungen und Häusern in Frage. Sofern die Sanierungskosten auf ein Vermietungsobjekt entfallen, sind sie als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen



- Villa Bredeneu -  
Frankenstraße 348  
45133 Essen  
Telefon: 02 01/8 78 56-0  
Telefax: 02 01/8 78 56-33 oder -49  
InfoService unter: [www.bswest.de](http://www.bswest.de)  
E-Mail: [info@bswest.de](mailto:info@bswest.de)  
Steuer-Nr.: 5112/5784/0165

Erfolgreiche Teilnahme am  
System der Qualitätskontrolle  
der WP-Kammer

Prüfungsgesellschaft für  
Qualitätskontrolle

### Tipps und Hinweise

- |  |   |
|--|---|
| 1. ... für alle Steuerzahler   | 1 |
| Trennung der Eltern:<br>Fahrtkosten zum Kind nicht abziehbar                             |   |
| Alte Lebensversicherung: Steuerpflicht der Zinsen wird gesondert festgestellt            |   |
| 2. ... für Unternehmer   | 2 |
| Schuldzinsenabzug:<br>„Stunde null“ ist verfassungsgemäß                                 |   |
| Vorsteuerabzug: Wie weit muss der Empfänger den Lieferanten überprüfen?                  |   |
| 3. ... für GmbH-Geschäftsführer  | 3 |
| Volle Körperschaftsteuerpflicht: Wann eine Kapitalgesellschaft ein Finanzunternehmen ist |   |
| 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer  | 3 |
| Elterngeld: Vereinfachung für die Verwaltung bringt Einbußen bei den Eltern              |   |
| Doppelte Haushaltsführung:<br>141 km zur Arbeitsstätte sind akzeptabel                   |   |
| 5. ... für Hausbesitzer  | 4 |
| Erbchaftsteuer: Befreiung auch für Erben, die die Immobilie erst beziehen müssen         |   |
| Höhere Gebäudeabschreibung:<br>Zweite Chance für Bauzeitzinsen                           |   |

### Wichtige Steuertermine Oktober 2012

- 10.10. Umsatzsteuer  
Lohnsteuer  
Solidaritätszuschlag  
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

**Zahlungsschonfrist:** bis zum 15.10.2012.  
Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

### Tipps und Hinweise

#### 1. ... für alle Steuerzahler

##### Trennung der Eltern

#### Fahrtkosten zum Kind nicht abziehbar

Besucht ein **barunterhaltungspflichtiger Elternteil** regelmäßig sein von ihm **getrenntlebendes Kind**, entstehen ihm **Fahrtkosten**. Ein Vater, der solche Kosten getragen hat, ist vor den Bundesfinanzhof (BFH) gezogen, weil er die Kosten als **außergewöhnliche Belastungen** in seiner Einkommensteuererklärung anerkannt wissen wollte. Doch die Bundesrichter haben dies mit Hinweis auf die ständige BFH-Rechtsprechung **abgelehnt**, nach der gilt:

- Kosten für Besuchsfahrten zu nahen Angehörigen sind nur dann als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, wenn die Fahrten zur Linderung oder Heilung einer Krankheit unternommen werden.
- Kosten eines alleinstehenden Elternteils für Wochenendfahrten zu seinem von ihm getrenntlebenden Kind, die er zur Erfüllung der sogenannten elterlichen Pflicht zur Personensorge unternimmt, sind bereits durch die Gewährung von Kindergeld und Kinderfreibetrag abgegolten.
- Fahrtkosten eines nichtsorgeberechtigten Vaters, die durch Besuche anfallen, sind ebenfalls nicht abziehbar.

Der Vater im Urteilsfall hatte diese Rechtsprechung in Frage gestellt: Der BFH habe nicht beachtet, dass Fahrtkosten, die zur Wahrung des Umgangsrechts und der Umgangspflicht verausgabt werden, **zwangsläufig** entstehen. Aus diesem Grund müssten sie steuerlich anerkannt werden. Diesen Vorwurf wiesen die Richter allerdings zurück: Die ständige BFH-Rechtsprechung bestreitet die Zwangsläufigkeit der Kosten nicht. Die Kosten werden deshalb nicht anerkannt, weil sie **nicht außergewöhnlich** sind.

## Alte Lebensversicherung

---

### Steuerpflicht der Zinsen wird gesondert festgestellt

Eine vor 2005 abgeschlossene Lebensversicherung ist zwar grundsätzlich steuerfrei. Wird sie jedoch während der Versicherungsdauer zur **Tilgung oder Sicherung von Darlehen** eingesetzt, deren Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, stellen die **Zinsen** aus den in den Beiträgen enthaltenen Sparanteilen **Kapitaleinkünfte** beim Versicherungsnehmer dar. Deshalb muss das Versicherungsunternehmen bei der Auszahlung Kapitalertragsteuer einbehalten.

Das Bundesfinanzministerium hat nun die Folgen der steuerschädlichen Verwendung einer Altpolice dargestellt.

**Hinweis:** Bei einer sogenannten schädlichen Verwendung unterliegen die Zinsen aus den Sparanteilen der Abgeltungsteuer (einer Kapitalertragsteuer mit Abgeltungswirkung). Das ist meist günstig, weil die Kapitalerträge dann statt mit dem persönlichen Steuertarif - unabhängig von ihrer Höhe - mit dem Steuersatz von 25 % versteuert werden. Außerdem erhöhen die einmalig anfallenden Zinseinnahmen nicht die Steuerlast für das übrige Einkommen und führen zu keinem Progressionssprung.

Geregelt wird insbesondere die **gesonderte Feststellung der Steuerpflicht der (außer-)rechnungsmäßigen Zinsen**: Der Feststellungsbescheid ergeht gegenüber dem Versicherungsnehmer als Steuerschuldner; das Versicherungsunternehmen erhält zudem eine Mitteilung über seine Pflicht zur Abführung der Kapitalertragsteuer. Sobald der Feststellungsbescheid bestandskräftig geworden ist, wird die Steuerpflicht der Zinserträge verbindlich hinsichtlich der späteren Einkommensteuerveranlagung beim Anleger. Eine Korrektur des Bescheids ist dann nur noch bei besonderen Vorkommnissen zulässig.

Soweit die **Zinsen** aufgrund einer bestimmten Verwendung der Ansprüche aus der Lebensversicherung **nicht steuerpflichtig** sind, liegen die Voraussetzungen für eine gesonderte Feststellung nicht vor. Dann erteilt das Finanzamt auf Antrag einen **negativen Feststellungsbescheid**, der auch für die Einkommensteuerveranlagung bindend ist. Das gilt aber nur eingeschränkt. Denn wird er berichtigt, aufgehoben oder geändert und ergeht ein neuer Bescheid über die steuerschädliche Verwendung, hat dies Einfluss auf die steuerpflichtigen Kapitaleinnahmen. Das kann etwa bei einer zunächst steuerunschädlichen Verwendung passieren, wenn sich aus einer späteren anderweitigen Verfügung durch erneute Beleihung oder Umwidmung des finanzierten Wirtschaftsguts eine erstmalige Steuerpflicht der Zinsen ergibt.

## 2. ... für Unternehmer

### Schuldzinsenabzug

---

#### „Stunde null“ ist verfassungsgemäß

Aus steuerlicher Sicht kann der Jahreswechsel 1998/1999 als „Stunde null“ bezeichnet werden, denn damals wurde der Abzug **betrieblicher Schuldzinsen** auf eine neue Grundlage gestellt: Seither kann ein Unternehmer diese nur noch **beschränkt als Betriebsausgaben** abziehen, wenn er seinem Betrieb mehr Mittel entnommen als durch Einlagen und Gewinne zugeführt hat (Überentnahme). Waren seine Entnahmen dagegen geringer als die Summe aus Einlagen und Gewinnen (Unterentnahme), bildet sich ein „Entnahmepolster“, das der Unternehmer in die Folgejahre übertragen kann. So kann er später - trotz Überentnahmen - einen **weiter gehenden Schuldzinsenabzug** erreichen. Auch Überentnahmen werden seither jahresübergreifend fortgeschrieben.

Der Gesetzgeber hatte geregelt, dass die **Berechnung der saldierten Über- und Unterentnahmen erstmals im Wirtschaftsjahr 1999** vorzunehmen ist (bzw. im abweichenden Wirtschaftsjahr 1998/1999). Die Über- und Unterentnahmen der Vorjahre wurden nicht berücksichtigt; man ging von einem Kapitalkonto mit dem Anfangsbestand von 0 DM aus. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Kappung bereits 2005 aufgeweicht und entschieden, dass zumindest in den **Veranlagungszeiträumen 1999 und 2000** noch verbleibende **Unterentnahmen von vor 1999** verrechnet werden und zum **vollen Abzug von Schuldzinsen** beitragen können. Denn das Steueränderungsgesetz 2001, durch das die „Stunde null“ eingeführt wurde, war erst am 23.12.2001 in Kraft getreten und durfte keine Rückwirkung entfalten.

Ein aktuelles BFH-Urteil zeigt nun, dass im **Veranlagungszeitraum 2001 keine alten Unterentnahmen aus der Zeit vor 1999** mehr berücksichtigt werden dürfen. Denn bezogen auf das Jahr 2001 verstößt die gesetzlich eingefügte „Stunde null“ nicht mehr gegen das Rückwirkungsverbot.

### Vorsteuerabzug

---

#### Wie weit muss der Empfänger den Lieferanten überprüfen?

In einem Fall des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hatte ein Unternehmer mit einem anderen Unternehmer die Lieferung mehrerer Chargen unbehandelter Akazienstämme vereinbart. Die Lieferungen wurden durchgeführt und der Belieferte machte Vorsteuern aus diesen geltend. Sein Lieferant gab die Ausgangsumsätze in seiner Steuererklärung an und führte die entsprechende Umsatzsteuer ordnungsgemäß ab. So weit, so gut.

Doch stellte das Finanzamt bei einer Steuerprüfung fest, dass der Lieferant laut seiner Buchführung im Lieferzeitraum gar nicht über die gelieferte Menge Aktienstämme verfügt hatte. Daraufhin versagte es dem **Empfänger der Lieferung den Vorsteuerabzug**.

Nach dem Urteil des EuGH darf das Finanzamt den Vorsteuerabzug zwar versagen, wenn ihm Anhaltspunkte für **Unregelmäßigkeiten** oder eine **Steuerhinterziehung** vorliegen. Im Fall des Aktienkäufers ist es jedoch zu weit gegangen, denn als Empfänger einer Leistung hatte dieser **keine umfassenden Nachforschungspflichten hinsichtlich der Buchführung des Vertragspartners**. Die Kontrolle obliegt den Steuerbehörden, nicht den Unternehmern untereinander.

**Hinweis:** Zwar handelt es sich um ein Verfahren aus Ungarn. Die Grundsätze können jedoch uneingeschränkt auf das deutsche Recht übertragen werden und müssen daher auch von den deutschen Finanzämtern beachtet werden.

### 3. ... für GmbH-Geschäftsführer

#### Volle Körperschaftsteuerpflicht

#### Wann eine Kapitalgesellschaft ein Finanzunternehmen ist

Eine Kapitalgesellschaft zeichnet sich im Körperschaftsteuerrecht insbesondere dadurch aus, dass

- sowohl Ausschüttungen von anderen Kapitalgesellschaften
- als auch Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an solchen

zu 95 % steuerfrei sind. Die verbleibenden 5 % repräsentieren Betriebsausgaben, die mit den steuerfreien Einkünften zusammenhängen und deshalb nicht abzugsfähig sind. Allerdings enthält das Körperschaftsteuergesetz eine wichtige Ausnahme von diesem Grundsatz, die das Finanzamt teilweise mit verheerenden Folgen anwendet. Danach ist eine **Ausschüttung** bzw. ein **Veräußerungsgewinn in voller Höhe steuerpflichtig**, wenn ein **Finanzunternehmen** mit der Absicht am Markt agiert, zwischen dem Erwerb und der Veräußerung der Anteile einen **kurzfristigen Eigenhandelserfolg** zu erzielen.

Nach dem Kreditwesengesetz besteht die Haupttätigkeit einer Kapitalgesellschaft, die ein Finanzunternehmen ist, typischerweise darin,

- Beteiligungen zu erwerben und zu halten und
- mit Finanzinstrumenten für eigene Rechnung zu handeln oder

- andere bei der Anlage in Finanzinstrumenten zu beraten.

Dies kann also auch sogenannte **Holdingsgesellschaften** betreffen.

Das Kriterium aus dem Körperschaftsteuergesetz, nach dem ein Unternehmen, das beabsichtigt, durch Anteilsverkäufe kurzfristige Erfolge zu erzielen, ein Finanzunternehmen ist, versuchte eine GmbH folgendermaßen zu umgehen: Sie unterwarf sich in einem **Kaufvertrag über Aktien** einem **befristeten (Weiter-)Veräußerungsverbot**. Dennoch gingen die Richter des Bundesfinanzhofs davon aus, dass sie einen kurzfristigen Eigenhandelserfolg erzielen wollte, und beurteilten sie folglich als **Finanzunternehmen**.

**Hinweis:** Sie sollten unbedingt darauf achten, dass Ihre Holdingsgesellschaft nicht als Finanzunternehmen eingeordnet wird. Dabei kommt es neben dem Gesellschaftszweck laut Vertrag vor allem auf die tägliche Praxis an.

### 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

#### Elterngeld

#### Vereinfachung für die Verwaltung bringt Einbußen bei den Eltern

Für Eltern, deren **Kinder ab dem 01.01.2013** geboren oder adoptiert werden, wird der staatliche Zuschuss zumeist geringer ausfallen als zuvor. Denn das neue Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs pauschaliert die Steuern und Abgaben, um den durch die bisher aufwendige Einkommensermittlung verursachten hohen Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Ab 2013 ist für das **Elterngeld** nicht mehr der durchschnittliche Nettoverdienst laut Lohnabrechnung der letzten zwölf Monate vor der Geburt ausschlaggebend. Stattdessen wird vom Bruttoeinkommen ein **fiktives Nettoeinkommen** berechnet und ein Pauschalsatz für die Sozialversicherung abgezogen. Da das Neuberechnete Nettoeinkommen **in der Regel geringer** sein wird, schrumpft damit auch das Elterngeld.

Das liegt aber auch daran, dass künftig **Freiberträge nicht** mehr bei der Berechnung **berücksichtigt** werden. Ferner konnte bislang mit einem Wechsel der **Lohnsteuerklasse** das Elterngeld erhöht werden, wenn der zu Hause bleibende Partner in eine günstigere Klasse wechselte. Künftig gilt der Satz weiter, den der betreffende Elternteil **in den letzten zwölf Monaten am längsten** hatte. Der Wechsel in eine günstigere Klasse bringt dann nur noch Vorteile, wenn er mindestens sieben Monate vor Geburt des Kindes stattfindet.

## Doppelte Haushaltsführung

### **141 km zur Arbeitsstätte sind akzeptabel**

Es gibt Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH), bei denen man überrascht die Augenbrauen hochzieht. Hierzu gehört auch die Entscheidung, eine **doppelte Haushaltsführung** selbst dann steuerlich anzuerkennen, wenn der **Zweithaushalt 141 km von der Arbeitsstätte entfernt** liegt! Doch betrachtet man die Argumente genauer, ist das Urteil nicht mehr ganz so überraschend. Denn die Anerkennung der Zweitwohnung hängt demnach vom **Einzelfall** ab. Insbesondere muss die **individuelle Verkehrsverbindung** zwischen Wohnung und Arbeit betrachtet werden. Die Entfernung zwischen Zweitwohnung und Arbeit ist ein wesentliches, nicht aber alleiniges Entscheidungsmerkmal. Unerheblich ist ferner, ob diese innerhalb derselben Gemeinde- oder Landesgrenzen liegen.

Im Urteilsfall hat der BFH die doppelte Haushaltsführung einer Arbeitnehmerin anerkannt, die ihre Arbeitsstätte **mit dem ICE innerhalb einer Stunde** erreichen konnte. Angesichts steigender Mobilitätsanforderungen fand der BFH einen solchen Zeitaufwand durchaus üblich. Die **berufliche Veranlassung** ihrer Zweitwohnung wurde zudem durch den Umstand bekräftigt, dass sich die Arbeitsstätte der Frau zunächst am Ort der Zweitwohnung befunden und der Arbeitgeber den **Firmensitz erst später verlegt** hatte.

**Hinweis:** Will Ihr Finanzamt Ihre doppelte Haushaltsführung allein wegen der Entfernung aberkennen, bietet das BFH-Urteil eine gute Argumentationsgrundlage. Allerdings sollten Sie die günstige Verkehrsverbindung anhand von Fahrplänen nachweisen können. Legen Sie 141 km über die Landstraße zurück, haben Sie keine allzu guten Chancen.

## **5. ... für Hausbesitzer**

### Erbschaftsteuer

#### **Befreiung auch für Erben, die die Immobilie erst beziehen müssen**

Die Oberfinanzdirektion Rheinland (OFD) hat sich mit der **Befreiung selbstgenutzter Familienheime von der Erbschaftsteuer** auseinandergesetzt. Diese begünstigt der Gesetzgeber unter anderem dann, wenn der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder die Kinder das geerbte Objekt zehn Jahre lang selbst nutzen. Probleme tauchen immer dann auf, wenn der **Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht selbst in der Immobilie wohnt**. Laut Gesetz muss er dann unverzüglich ins geerbte Objekt einziehen. Ferner muss sich der

Mittelpunkt seines familiären Lebens künftig darin befinden.

**Beispiel:** Ein Sohn erbt von seiner Mutter ein Reihenhaus, in dem bis zu ihrem Tod nur noch sie selbst gelebt hat. Er beabsichtigt, ins Haus einzuziehen, will es zuvor jedoch umfangreich renovieren. Erst 18 Monate nach dem Erbfall zieht er ins fertige Haus ein. Auf die Länge der Arbeiten hatte er keinen Einfluss.

In diesem Fall hat der OFD keine Bedenken, die Steuerbefreiung für das geerbte Haus zu gewähren. Auch **länger anhaltende Renovierungsarbeiten** sind **unschädlich**, wenn sie den **unverzüglichen Einzug vorbereiten**.

**Hinweis:** Die OFD stellt noch weitere Beispiele vor - wie einen Abriss wegen Unwirtschaftlichkeit der Renovierung oder die Kündigung eines Mieters wegen Eigenbedarf. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie in diesem Zusammenhang mehr erfahren wollen.

### Höhere Gebäudeabschreibung

#### **Zweite Chance für Bauzeitinsen**

Schuldzinsen einer Immobilienfinanzierung, die während der Bauphase anfallen, werden als **Bauzeitinsen** bezeichnet. Wann diese die **Herstellungskosten eines Vermietungsobjekts** und damit die **Bemessungsgrundlage für die Gebäudeabschreibung erhöhen** dürfen, hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht.

Ein Bauherr hatte über sechs Jahre ein Mehrfamilienhaus errichtet. Da er geplant hatte, das Haus zu veräußern, machte er die Bauzeitinsen nicht als vorweggenommene Werbungskosten bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Da ein Verkauf jedoch unmöglich war, entschied er sich später, das Haus zu vermieten. Die Bauzeitinsen rechnete er nun in die Herstellungskosten des Gebäudes ein, so dass sich die jährlichen Abschreibungsbeträge erhöhten.

Der BFH akzeptierte diese Vorgehensweise: Bauzeitinsen im Bereich der Überschusseinkünfte, zu denen auch die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind jedenfalls dann in die Gebäudeherstellungskosten einzubeziehen, wenn sie **nicht schon in den Zahlungsjahren als Werbungskosten abziehbar** waren. Die Zinsen waren im Fall des Bauherrn bei ihrer Verausgabung tatsächlich noch nicht als Werbungskosten abziehbar, da er zu diesem Zeitpunkt noch überhaupt **keine Vermietungsabsicht** hatte.

Mit freundlichen Grüßen

- Villa Bredeneu -  
Frankenstraße 348  
45133 Essen  
Telefon: 02 01/8 78 56-0  
Telefax: 02 01/8 78 56-33 oder -49  
InfoService unter: [www.bswest.de](http://www.bswest.de)  
E-Mail: [info@bswest.de](mailto:info@bswest.de)  
Steuer-Nr.: 5112/5784/0165

Erfolgreiche Teilnahme am  
System der Qualitätskontrolle  
der WP-Kammer

Prüfungsgesellschaft für  
Qualitätskontrolle

### Tipps und Hinweise

- |  |   |
|--|---|
| 1. ... für alle Steuerzahler   | 1 |
| Erbschaft: Steuerschulden des Erblassers mindern die Erbschaftsteuer                         |   |
| 2. ... für Unternehmer   | 2 |
| <b>Kleine Gesellschaften:</b><br>Gesetzliche Erleichterungen für die Rechnungslegung geplant |   |
| <b>Umsatzsteuer-Voranmeldung:</b><br>Befreiung von der Abgabe wird erschwert                 |   |
| 3. ... für GmbH-Geschäftsführer  | 2 |
| <b>GmbH-Gründung:</b> Achten Sie im Vertrag auf eine präzise Formulierung!                   |   |
| <b>Bestrittene Bekanntgabe:</b> Haftung setzt wirksamen Änderungsbescheid voraus             |   |
| 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer  | 3 |
| <b>Fester Wohnsitz:</b> Übernehmen Sie noch oder wohnen Sie schon?                           |   |
| <b>Doppelte Haushaltsführung:</b> Wann ein Alleinstehender einen Ersthauhalt führt           |   |
| 5. ... für Hausbesitzer  | 4 |
| <b>Solaranlage:</b> Gewinne mit Sonnenenergie mindern keine Mietverluste                     |   |
| <b>Verwaltung von Solaranlagen:</b> Hohe Hürden für Steuerabzug des Arbeitszimmers           |   |

### Wichtige Steuertermine November 2012

- |        |  |
|--------|--|
| 12.11. | Umsatzsteuer<br>Lohnsteuer<br>Solidaritätszuschlag<br>Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. |
| 15.11. | Grundsteuer<br>Gewerbesteuer   |

**Zahlungsschonfrist:** bis zum 15.11. bzw. 19.11.2012. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

**Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

### Tipps und Hinweise

#### 1. ... für alle Steuerzahler

##### Erbschaft

#### Steuerschulden des Erblassers mindern die Erbschaftsteuer

Wie die Bezeichnung „Gesamtrechtsnachfolger“ bereits vermuten lässt, kann sich der Erbe nicht **nur in Teilen** für eine Erbschaft entscheiden, beispielsweise indem er nur die **wertvollen Besitztümer** des Verstorbenen beansprucht. Vielmehr muss er das Vermögen **als Ganzes** annehmen - inklusive bestehender Schulden. Auch die **persönlichen Steuerschulden** des Verstorbenen gehen auf den Erben über. Zum Glück erlaubt ihm das Erbschaftsteuerrecht aber, solche Schulden als sogenannte **Nachlassverbindlichkeiten** vom steuerpflichtigen Erwerb abzuziehen.

**Hinweis:** Der steuerpflichtige Erwerb ist die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer, auf die der Erbschaftsteuersatz angewandt wird.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass als Nachlassverbindlichkeit nicht nur die Steuerschulden abgezogen werden dürfen, die am Todestag **bereits rechtlich entstanden sind**, sondern auch solche, die der Verstorbene bereits „erarbeitet“ hat, die aber erst **mit Ablauf des Todesjahres** entstehen.

Im Urteilsfall war ein vermögender Mann im Jahr 2004 verstorben. Sein Einkommensteuerbescheid für 2004 ergab eine **Abschlusszahlung in Millionenhöhe**. Die Tochter wollte als Erbin nun erreichen, dass die (von ihr getragene) Steuerschuld als Nachlassverbindlichkeit anerkannt wird. Das Problem: Die Einkommensteuer ist eine Jahressteuer, die erst mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums entsteht - vorliegend also mit Ablauf des 31.12.2004.

Der BFH gab der Tochter recht. Ein Abzug von Nachlassverbindlichkeiten setzt voraus, dass die Schuld **vom Erblasser „herrührt“**. Schon aus diesem Begriff

leitete der BFH ab, dass die Verbindlichkeit zum Todestag noch **nicht unbedingt entstanden** sein muss. Maßgebend ist vielmehr, dass der Erblasser selbst noch einen **steuerrelevanten Tatbestand verwirklicht hat**.

## 2. ... für Unternehmer

### Kleine Gesellschaften

#### **Gesetzliche Erleichterungen für die Rechnungslegung geplant**

Kleine Einzelkaufleute waren durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz im Jahr 2009 unter bestimmten Voraussetzungen von Buchführungs- und Bilanzierungspflichten befreit worden. Kleinstbetriebe als Kapital- oder Personenhandelsgesellschaft ohne voll haftende natürliche Personen - wie die klassische GmbH & Co. KG - unterliegen dagegen derzeit noch **umfangreichen Vorgaben für die Rechnungslegung**.

Das soll sich künftig ändern. Die EU hat mit der Micro-Richtlinie die bisherigen Einschränkungen beseitigt. Nun plant der deutsche Gesetzgeber mit dem **Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG)** Entlastungen für Kleinstbetriebe. Begünstigte kleine Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften werden für alle Geschäftsjahre, deren Abschlussstichtag **nach dem 30.12.2012** liegt, von einigen Anforderungen befreit. **Begünstigt sind**

- kleine Kapitalgesellschaften, die typischerweise **nicht grenzüberschreitend tätig** sind und für die eine Rechnungslegung nach den Vorgaben der EU-Richtlinie mit übermäßigem Aufwand verbunden ist,
- alle Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen **zwei der folgenden drei Merkmale** nicht überschreiten: **Umsatzerlöse bis 700.000 €**, **Bilanzsumme bis 350.000 €** sowie durchschnittliche Zahl beschäftigter **Arbeitnehmer bis zehn**.

#### **Folgende Entlastungen sind geplant:**

- Erleichterungen im Bereich der **Rechnungslegung** und **Offenlegung**,
- kompletter **Verzicht** auf die Erstellung eines **Bilanzanhangs**, wenn bestimmte Angaben (etwa zu Vorschüssen und Krediten an Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder bei einer AG die Angaben zu eigenen Aktien) unter der Bilanz ausgewiesen werden,
- **Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss** - beispielsweise vereinfachte Gliederungsschemata,
- **Wahlrecht**, ob die Offenlegungspflicht durch **Veröffentlichung** oder **Hinterlegung** der Bi-

lanz erfüllt wird. Bei einer Hinterlegung beim Betreiber des Bundesanzeigers können Dritte auf Antrag kostenpflichtig eine Kopie der Bilanz erhalten.

### Umsatzsteuer-Voranmeldung

#### **Befreiung von der Abgabe wird erschwert**

Das Bundesfinanzministerium **verschärft** die Voraussetzungen für die **Befreiung** von der Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Unternehmer sind verpflichtet, neben der **Umsatzsteuerjahreserklärung** auch **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** abzugeben. Ein Teil der Umsatzsteuer ist dann schon laufend als Vorauszahlung zu leisten.

Sofern die Steuer für das vorangegangene Jahr mehr als 7.500 € beträgt, muss der Unternehmer **monatlich** Voranmeldungen abgeben. Bleibt der Betrag darunter, kann die Voranmeldung meist quartalsweise erfolgen. Das Finanzamt kann bei einer Vorjahressteuer von **weniger als 1.000 €** auch ganz auf die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verzichten.

Bislang konnte das Finanzamt in einer Ermessensentscheidung die Befreiung **in begründeten Einzelfällen versagen**, beispielsweise dann, wenn sich die **betriebliche Struktur** nachhaltig verändert, so dass eine Befreiung nicht mehr in Betracht kommt. Nach den neuen Regeln ist die Befreiung auch dann nicht mehr möglich, wenn der Steueranspruch durch die Befreiung **gefährdet** erscheint oder für das laufende Jahr mit einer **wesentlich höheren** Steuer zu rechnen ist.

**Hinweis:** Sofern der Unternehmer das Unternehmen neu gründet, muss er ungeachtet der zu zahlenden Steuer für **zwei Kalenderjahre** monatlich Voranmeldungen abgeben.

## 3. ... für GmbH-Geschäftsführer

### GmbH-Gründung

#### **Achten Sie im Vertrag auf eine präzise Formulierung!**

Mittelständische familiengeführte Betriebe und Einzelunternehmen entscheiden sich oft, ihre Firma als GmbH zu führen - sei es, um die Haftung zu begrenzen oder um zu expandieren. Doch es genügt hierbei nicht, einfach den Firmennamen zu ändern. Vielmehr ist es erforderlich, eine GmbH zu **gründen** und das Einzelunternehmen in diese GmbH **einzubringen**.

Betroffene ziehen hier oftmals eine sogenannte **Sachgründung** in Betracht. Dabei wird das für eine GmbH notwendige Stammkapital in Form

der im Betrieb verkörpert Sachwerte aufgebracht. Bei einer Sachgründung müssen

1. ein Sachgründungsbericht verfasst und
2. die eingebrachten Wirtschaftsgüter auf ihre Werthaltigkeit untersucht werden - am besten durch einen Sachverständigen.

Dieser Aufwand kostet Zeit und vor allem Geld. Für Steuerpflichtige mit entsprechenden Barmitteln ist es einfacher, eine GmbH zunächst „bar“ zu gründen und den Betrieb im entsprechenden Gesellschaftsvertrag als **Aufgeld** (Agio) einzubringen, denn dann sind die beiden Prüfungsschritte nicht erforderlich.

**Hinweis:** Wenn die Einbringung des Betriebs durch eine etwaige Betriebsprüfung als verdeckte Einlage qualifiziert wird, müssen alle stillen Reserven auf einen Schlag versteuert werden. Damit das nicht passiert, sollte der Vertrag präzise formuliert sein. Bitte sprechen Sie uns an, damit wir Ihren Vertrag aus steuerlicher Sicht prüfen können.

#### Bestrittene Bekanntgabe

### Haftung setzt wirksamen Änderungsbescheid voraus

In letzter Sekunde konnte der Geschäftsführer einer Gerüstbaufirma kürzlich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhindern, dass das Finanzamt ihn für Umsatzsteuerschulden „seiner“ GmbH in **Haftung** nimmt.

Die Vorgeschichte: Gegenstand der Gesellschaft war die Vermietung von Baugerüsten und der Vertrieb dieser Gerüste in Griechenland. Nachdem die GmbH aufgrund von Umsatzsteuer-Voranmeldungen **diverse Vorsteuererstattungen** bezogen hatte, kam ein Umsatzsteuer-Sonderprüfer zu dem Ergebnis, dass die Gesellschaft ihr operatives Geschäft bereits seit ihrer Gründung **von Griechenland aus** betrieben hatte. Somit lag nach Ansicht des Finanzamts **kein inländisches Unternehmen** vor, so dass auch **kein Anspruch auf Vorsteuererstattung** bestand. Es hob die Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf und erließ entsprechende **Abrechnungsbescheide**.

Der Geschäftsführer bestritt aber, diese Bescheide jemals erhalten zu haben. Ungeachtet dessen nahm das Amt den Geschäftsführer schließlich **per Haftungsbescheid** für die Umsatzsteuerschulden in Anspruch.

Der BFH entschied, dass das Finanzamt keinen Haftungsanspruch durchsetzen kann, da es die Steuerbescheide zuvor **nicht wirksam aufgehoben** hatte. Denn es war nicht nachgewiesen worden, dass dem Geschäftsführer die Bescheide tatsächlich zugegangen sind.

**Hinweis:** Das Finanzamt muss also vor einer Haftungsinanspruchnahme zunächst einmal eine korrigierte Steuerfestsetzung wirksam bekanntgeben. Es trägt dabei die Beweislast dafür, dass dem Steuerpflichtigen die Bescheide auch tatsächlich zugegangen sind, etwa durch eine Postzustellungsurkunde.

## 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Fester Wohnsitz

#### Übernachten Sie noch oder wohnen Sie schon?

Ob jemand in Deutschland einen Wohnsitz hat, entscheidet darüber, ob das Finanzamt nur die inländischen Einkünfte (**beschränkte Steuerpflicht**) oder sein gesamtes Welteinkommen (**unbeschränkt**) erfassen darf. Die Wohnsitzfrage stellt sich etwa bei einem Arbeitnehmer, der nur deshalb eine Wohnung in einem anderen Land bezieht, um dort wenige Aufenthaltstage zu verbringen - beispielsweise bei dem **Stand-by-Zimmer** eines Piloten in Flughafennähe.

Die Finanzämter werfen auch einen Blick auf die Ausstattung der Wohnung, um zu beurteilen, ob die Wohnung lediglich zum **Übernachten** dient oder ob sie die **Funktion des Wohnens** erfüllt. Ist Letzteres nicht der Fall, liegt auch kein Wohnsitz in Deutschland vor. Um die Kriterien zu erfüllen, die an einen Wohnsitz gestellt werden, müssen die Räumlichkeiten

- objektiv zum dauerhaften Wohnen geeignet und bestimmt sein, also eine selbständige Lebensführung ermöglichen, und
- so ausgestattet sein, dass sie ihren Bewohnern dauerhaft eine Bleibe bieten.

Eine **abgeschlossene Wohnung** ist zwar **nicht erforderlich**, aber der Bewohner muss jederzeit tatsächlich darüber verfügen können und sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit aufsuchen. Eine **Mindestzahl an Aufenthaltstagen** im Jahr wird aber **nicht** vorausgesetzt.

**Hinweis:** Bei den Finanzgerichten sind zu dieser Frage viele Musterverfahren anhängig.

### Doppelte Haushaltsführung

#### Wann ein Alleinstehender einen Ersthaushalt führt

Wenn Sie aus beruflichen Gründen zwei Haushalte führen und das Finanzamt die **doppelte Haushaltsführung** anerkennt, dürfen Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung folgende Kosten abrechnen:

- Kosten der Zweitwohnung (z.B. Miete, Nebenkosten), soweit sie angemessen sind
- Fahrtkosten aus Anlass des Wohnungswechsels zu Beginn und zum Ende der doppelten Haushaltsführung
- Fahrtkosten für wöchentliche Heimfahrten an den Ort des eigenen Hausstands
- Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate nach Bezug der Zweitwohnung
- Umzugskosten

Diese Steuerersparnis winkt aber nur dann, wenn das Finanzamt **Ihren Ersthaupt** auch anerkennt. Der Bundesfinanzhof hat jüngst zusammengefasst, welche **Anforderungen an den Ersthaupt** bei Alleinstehenden zu stellen sind. Danach muss sich der Alleinstehende im Ersthaupt, im Wesentlichen nur unterbrochen durch die **arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheit**, aufhalten. Gelegentliche Besuche am Erstwohnsitz genügen nicht. Zudem liegt kein Ersthaupt vor, wenn der Alleinstehende die Haushaltsführung nicht zumindest mitbestimmt, etwa weil er nur ein Zimmer im Elternhaus bewohnt.

Auch eine von den Eltern finanzierte Wohnung kann als Erstwohnsitz anerkannt werden. **Unentgeltliches Wohnen** ist aber ein Indiz dafür, dass kein eigener Hausstand unterhalten wird.

## 5. ... für Hausbesitzer

### Solaranlage

#### **Gewinne mit Sonnenenergie mindern keine Mietverluste**

Bringt eine **Vermietung** dauerhaft Verluste, etwa weil die Mieteinnahmen regelmäßig unter den Erhaltungsaufwendungen liegen, werden diese oft vom Finanzamt mit dem Verweis auf sogenannte **Liebhaberei** nicht anerkannt. Die Verluste aus der Vermietung lassen sich auch nicht mit den Gewinnen aus einer Solaranlage ausgleichen, die auf dem vermieteten Objekt installiert wird. Denn dabei handelt es sich um Gewinne aus einem **Gewerbebetrieb**, die nicht mit den Verlusten aus der Vermietung verrechnet werden dürfen.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Köln müssen die **einzelnen Einkunftsquellen getrennt voneinander** beurteilt werden. Steuerlich erfolgt also eine sogenannte Segmentierung in die einzelnen Tätigkeitsbereiche: die Vermietung von Wohnung oder Haus auf der einen Seite und der Solaranlagenbetrieb auf der anderen Seite.

Zwar kann eine auf das Dach aufgesetzte Photovoltaikanlage ohne ein darunterliegendes Gebäude nicht errichtet und betrieben werden. Dennoch können die Aufwendungen für die Errichtung und

Unterhaltung von Immobilien auf Vermietung und Solaranlagenbetrieb **aufgeteilt** werden. Denn alle Aufwendungen würden auch dann anfallen, wenn keine Photovoltaikanlage installiert wäre.

**Hinweis:** Der Bundesfinanzhof hatte für den Vorsteuerabzug vor gut einem Jahr entschieden, dass Aufwendungen für die Errichtung eines Gebäudes anteilig dem Betrieb einer auf diesem Gebäude installierten Photovoltaikanlage zugerechnet werden können. Diese umsatzsteuerlichen Grundsätze können aber nicht auf die Ertragsteuern übertragen werden.

### Verwaltung von Solaranlagen

#### **Hohe Hürden für Steuerabzug des Arbeitszimmers**

Wird beim Hausbau die Solarstromanlage gleich mit eingeplant, senkt das nicht nur die Energiekosten, sondern schon zusätzlich auch den Geldbeutel. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) garantiert jedem, der Strom in die öffentlichen Netze einspeist, für die Dauer von 20 Jahren einen Festpreis je Kilowattstunde. Steuerlich wird das **Betreiben einer Photovoltaikanlage als Gewerbebetrieb** eingestuft, selbst wenn der produzierte Solarstrom teils in den privaten Haushalt fließt.

Steht dem Betreiber für die Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung, kann er die Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** geltend machen - allerdings nur, wenn das Zimmer nahezu ausschließlich für diese Verwaltungstätigkeiten genutzt wird. Der Betriebsausgabenabzug ist ausgeschlossen, wenn das Arbeitszimmer nach Art und Umfang der Tätigkeit nicht erforderlich ist. Aufwendungen für das heimische Büro können steuerlich nur unter zwei Bedingungen geltend gemacht werden:

1. unbegrenzt in voller Höhe, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Betätigung bildet
2. begrenzt auf 1.250 € pro Person im Jahr, wenn für die betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht

**Hinweis:** Das Büro muss für die Verwaltungstätigkeit erforderlich sein. Werden dort lediglich die Abrechnungen eines Energieabnehmers überwacht und einfache Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Gewinnermittlungen erstellt, reicht das in der Regel für einen Betriebsausgabenabzug nicht aus.

Mit freundlichen Grüßen



- Villa Bredeneu -  
Frankenstraße 348  
45133 Essen  
Telefon: 02 01/8 78 56-0  
Telefax: 02 01/8 78 56-33 oder -49  
InfoService unter: [www.bswest.de](http://www.bswest.de)  
E-Mail: [info@bswest.de](mailto:info@bswest.de)  
Steuer-Nr.: 5112/5784/0165

Erfolgreiche Teilnahme am  
System der Qualitätskontrolle  
der WP-Kammer

Prüfungsgesellschaft für  
Qualitätskontrolle

### Tipps und Hinweise

- |   |   |
|---|---|
| 1. ... für alle Steuerzahler  | 1 |
| Kinderbetreuungskosten bis 2011:<br>Schwangerschaft ist keine Krankheit                         |   |
| 2. ... für Unternehmer  | 2 |
| Jahresende 2012:<br>Schnelle Tipps zum Steuersparen   |   |
| Abgabe der (Vor-)Anmeldungen:<br>Ab 2013 nur noch im authentifizierten<br>Verfahren             |   |
| Gemischt genutzter Gegenstand:<br>Zuordnungsentscheidung bis zum 31.05.2013<br>dokumentieren    |   |
| 3. ... für GmbH-Geschäftsführer   | 3 |
| Verdeckte Gewinnausschüttung:<br>Türöffnerregelung zur Bescheidänderung ist<br>verfassungsgemäß |   |
| 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer   | 3 |
| Fahrtkosten: Arbeitnehmer<br>können künftig besser abrechnen                                    |   |
| Dienstliche Auswärtstätigkeit:<br>Neue Regeln für Verpflegungs- und<br>Übernachungskosten       |   |
| Geringfügig entlohnte Arbeit:<br>Minijobber können ab 2013 mehr verdienen                       |   |
| 5. ... für Hausbesitzer   | 4 |
| Fehlgeschlagener Grundstücksverkauf:<br>Notarkosten sind steuerlich nicht abziehbar             |   |

### Wichtige Steuertermine Dezember 2012

- |        |  |
|--------|--|
| 10.12. | Umsatzsteuer<br>Lohnsteuer<br>Solidaritätszuschlag<br>Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.     |
| 10.12. | Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer<br>Solidaritätszuschlag<br>Kirchensteuer ev. und röm.-kath. |

**Zahlungsschonfrist:** bis zum 13.12.2012.  
Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und  
Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzah-  
lungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach  
Eingang des Schecks als geleistet!

### Tipps und Hinweise

#### 1. ... für alle Steuerzahler

##### Kinderbetreuungskosten bis 2011

#### Schwangerschaft ist keine Krankheit

Wird Ihr Kind durch eine **Tagesmutter** oder in einer **Kindertagesstätte** betreut, können Sie Ihre Aufwendungen zu zwei Dritteln als **Sonderausgaben** abziehen. **Seit 2012** müssen hierfür nur noch folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Das Kind

- ist zwischen 0 und 13 Jahre alt,
- ist ein Kind ersten Grades oder ein Pflegekind und
- gehört zu Ihrem Haushalt.

**Vor 2012** war die Rechtslage komplizierter: Eltern mussten entweder

- erwerbstätig,
- in Ausbildung,
- behindert oder
- mindestens drei Monate krank sein.

Da der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat, dass eine **Schwangerschaft keine Krankheit** ist, können die Kosten der **Kinderbetreuung** während einer Schwangerschaft vor 2012 auch **nicht steuerlich abgezogen** werden. Nur wenn gesundheitliche Komplikationen auftreten, kann von einer Krankheit der Mutter ausgegangen und der Abzug der Kinderbetreuungskosten gestattet werden. Gegen diese alte Regelung hat der BFH keine Bedenken geäußert.

**Hinweis:** Abziehbar sind sowohl nach neuer als auch nach alter Rechtslage nur Aufwendungen für die externe Betreuung des Kindes oder für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe zur Kinderbetreuung - nicht aber Kosten für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten oder für Freizeitbetätigungen.

## 2. ... für Unternehmer

### Jahresende 2012

#### Schnelle Tipps zum Steuersparen

Als Unternehmer haben Sie noch eine Fülle von Möglichkeiten, Ihren Gewinn bis Silvester steueroptimiert zu gestalten. Deshalb haben wir einige **Tipps zum Jahresende** für Sie zusammengestellt:

Befinden sich Pkw und andere Gegenstände schon seit Jahren in Ihrem Betrieb, kann sich der **Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung** lohnen. Das ist in der Regel dann lukrativ, wenn die restliche Abschreibungsdauer nur noch vier Jahre beträgt. Insoweit sollten Sie Ihr Anlageverzeichnis durchforsten.

Fällt das vorläufige Jahreseinkommen 2012 unerwartet schlecht aus, sollten Sie einen Antrag auf **Anpassung der Vorauszahlung** nach unten in Erwägung ziehen, denn eine Minderung wirkt sich entlastend auf Ihre Liquidität aus. Bei guten Ergebnissen können Sie teure Nachzahlungszinsen vermeiden, indem Sie rechtzeitig die Erhöhung der Vorauszahlungen beantragen.

Zum Jahresende ist es üblich, Geschäftsfreunde zu beschenken. Hierbei sollten Sie darauf achten, dass **nur Geschenke bis zu einem Wert von 35 € netto** pro Empfänger und Jahr als Betriebsausgabe abzugsfähig sind und dass die Kosten auf ein besonderes Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden müssen.

Sind Sie **Kleinunternehmer**, brauchen Sie keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, wenn sich Ihr Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich auf 50.000 € belaufen wird und im Vorjahr höchstens 17.500 € betragen hat. Um die Höchstgrenze einzuhalten, sollten Sie einige **Leistungen** eventuell erst **nach Silvester** ausführen. Aber auch wer seine im November ausgeführten Leistungen erst Ende 2012 abrechnet und 2013 bezahlt bekommt, muss diese Umsätze nicht einbeziehen.

Zahlen Sie Ihrer Belegschaft **Weihnachtsgeld**, handelt es sich dabei um sonstige Bezüge. Die Lohnsteuer ist zum Zeitpunkt des Zuflusses beim Arbeitnehmer selbst dann einzubehalten, wenn das 13. Monatsgehalt für 2012 gewährt, aber erst 2013 ausgezahlt wird. Bei Einmalzahlungen wie dem Weihnachtsgeld bietet sich eine **Entgeltumwandlung** in eine betriebliche Altersversorgung an, um die Abgabenlast deutlich zu reduzieren.

Haben Sie ein hohes zu versteuerndes Einkommen, sollten Sie den **Abschluss eines Rürup-Vertrags** noch in 2012 in Betracht ziehen, da Sie die Beitragsleistungen in großem Maße als Sonderausgaben absetzen können. Zusammen mit den Einzahlungen zur gesetzlichen oder berufsständischen Altersvorsorge können das bei Ehepaaren

bis zu 29.600 € sein. Danach erfolgt eine jährliche Steigerung des Anteils um jeweils 2 % - unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

**Hinweis:** Der Sonderausgabenabzug verbessert sich 2013. Dann können Verheiratete maximal 36.480 € geltend machen.

Haben Sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren weniger als 50.000 € Gewinn und weniger als 500.000 € Umsatz, können Sie sich **von Buchführungs- und Bilanzierungspflichten befreien** lassen. Ein Wechsel zur kostengünstigen Einnahmenüberschussrechnung bringt aber nicht nur Vorteile. Denn eine Bilanz hat einen deutlich höheren Informationsgehalt und ist sowohl betriebswirtschaftliche Grundlage als auch Basis für die Kreditvergabe durch Banken.

Beabsichtigen Sie 2013 bis 2015 den Kauf beweglicher Anlagegüter, können Sie bereits im laufenden Jahr 40 % der **voraussichtlichen Anschaffungskosten** als Aufwand über einen **Investitionsabzugsbetrag** steuerlich **absetzen**. Dabei darf die Summe der innerhalb von drei Jahren abgezogenen Beträge 200.000 € nicht übersteigen. Anspruchsberechtigt sind bilanzierende Unternehmen mit einem Betriebsvermögen von maximal 235.000 € sowie Freiberufler bei einem Jahresgewinn von maximal 100.000 €.

### Abgabe der (Vor-)Anmeldungen

#### Ab 2013 nur noch im authentifizierten Verfahren

Ab dem **01.01.2013** ist die Abgabe von **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** und **Lohnsteuer-Anmeldungen** nur noch im **authentifizierten Verfahren** möglich. Unternehmer und Arbeitgeber müssen sich bei **ELSTER** registrieren, um das für die Authentifizierung nötige elektronische Zertifikat zu erhalten ([www.elsteronline.de/eportal](http://www.elsteronline.de/eportal)). Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass das Registrierungsverfahren bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen kann.

Die Finanzverwaltung bietet die Zertifizierung in **drei Sicherheitsstufen** an:

- Das sogenannte **ELSTERBasis-Zertifikat** ist kostenlos und bietet eine hohe Sicherheit.
- Das **ELSTERSpezial-Zertifikat** und
- das **ELSTERPlus-Zertifikat** bieten einen sehr hohen Schutz und kosten 41 € bzw. 50 € bis 150 €.

Durch die Einführung der Authentifizierung kann nicht mehr jeder, dem die Steuernummer eines Unternehmens bekannt ist, eine elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung für dieses Unternehmen abgeben.

## Gemischt genutzter Gegenstand

### **Zuordnungsentscheidung bis zum 31.05.2013 dokumentieren**

Vermutlich können auch Sie - wie die Mehrzahl der Unternehmer - für unternehmerisch genutzte Gegenstände einen **Vorsteuerabzug** geltend machen. Das gilt selbst dann, wenn der Gegenstand nur teils unternehmerisch und teils auch privat - gegebenenfalls sogar zu mehr als der Hälfte privat - gebraucht wird (**gemischt genutzter Gegenstand**).

Das Wahlrecht müssen Sie zum Lieferzeitpunkt des zur gemischten Nutzung bestimmten Gegenstands ausüben und nach außen dokumentieren - in der Regel, indem Sie den vollen Vorsteuerabzug aus dem Gegenstand geltend machen.

Nun hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die letzte Frist für diese Dokumentation der 31.05. desjenigen Jahres ist, das auf das Besteuerungsjahr folgt. Eine **Zuordnungsentscheidung aus dem Jahr 2012** müssen Sie daher **spätestens bis 31.05.2013 gegenüber dem Finanzamt dokumentieren**.

**Hinweis:** Die Entscheidung, einen gemischt genutzten Gegenstand dem Unternehmensvermögen voll zuzuordnen, müssen Sie schon bei der Lieferung treffen. Die genannte Frist gilt nur für die Dokumentation nach außen.

### **3. ... für GmbH-Geschäftsführer**

#### Verdeckte Gewinnausschüttung

#### **Türöffnerregelung zur Bescheidänderung ist verfassungsgemäß**

Stellt das Finanzamt bei einer **Kapitalgesellschaft** eine **verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)** fest und ändert es infolgedessen den Steuerbescheid derselben, kann auch der Bescheid des Gesellschafters geändert werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese „**Türöffnerregelung**“ kürzlich einem genaueren Blick unterzogen.

Im Urteilsfall hatte das Finanzamt bei der Außenprüfung bei zwei Gesellschaften vGA gefunden, die auf überhöhten Verrechnungspreisen und gesellschaftsrechtlich veranlassten Ausgaben basierten. Im April und Mai 2011 änderte es die Körperschaftsteuerbescheide der Gesellschaften für 2002 bis 2004 entsprechend. Im Juli 2011 setzte es die **vGA in den bestandskräftigen Einkommensteuerbescheiden der Gesellschafter als Einnahmen aus Kapitalvermögen** an und bediente sich dabei der Türöffnerregelung aus dem Körperschaftsteuergesetz.

Die Gesellschafter sahen sich in ihren Rechten verletzt, doch haben sie auch vom BFH eine Absage erhalten: Die Richter hatten in ihrem Fall keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Änderungsvorschrift. Die Einkommensteuerbescheide durften daher geändert werden. Insbesondere lag laut BFH **keine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung** vor, als die Einkommensteuerfestsetzungen geändert wurden, die zum Inkrafttreten der Türöffnerregelung am 18.12.2006 zwar bestandskräftig, aber **noch nicht festsetzungsverjährt** waren.

### **4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

#### Fahrtkosten

#### **Arbeitnehmer können künftig besser abrechnen**

Mehrfach hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Angestellter nicht mehr als eine, unter Umständen auch gar keine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann. Dies gilt selbst dann, wenn er laufend und immer wieder verschiedene Betriebsstätten seines Dienstherrn aufsucht.

Nun wird auch der **Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte neu definiert**: Nach einem Gesetzentwurf zur Vereinfachung des Reisekostenrechts gibt es dann **nur noch eine erste Tätigkeitsstätte je Dienstverhältnis**, die vorrangig **anhand der arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen** (des Arbeits- oder Rahmenvertrags) zu bestimmen ist. Lediglich behelfsweise können quantitative Kriterien wie der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit herangezogen werden. Für **Arbeitnehmer** hat dies die erfreuliche Konsequenz, dass sie

- seltener die Pendlerpauschale (von 0,30 € pro Entfernungskilometer) und **öfter nach Dienstreisegrundsätzen** (0,30 € je gefahrenem Streckenkilometer) **abrechnen** und
- die in diesem Zusammenhang entstandenen **Aufwendungen in tatsächlicher Höhe** als Werbungskosten abziehen bzw. steuerfrei vom Arbeitgeber erstatten lassen können.

Denn nur für die Fahrt bis zur ersten Tätigkeitsstätte gilt der beschränkte Kostenabzug nach der Pendlerpauschale - Fahrten zu anderen Tätigkeitsstätten werden als Auswärtstätigkeit qualifiziert.

Angenehmer Nebeneffekt: Nutzen Angestellte einen Dienstwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz, müssen sie einen geldwerten Vorteil versteuern. Dies gilt allerdings nur für die regelmäßige Arbeitsstätte - das **Pendeln zum täglichen Einsatzort** ist eine Dienstreise. In Folge **entfällt der geldwerte Vorteil**.

## Dienstliche Auswärtstätigkeit

### Neue Regeln für Verpflegungs- und Übernachtungskosten

Bei dienstlichen Auswärtstätigkeiten soll der Abzug von Werbungskosten neu geregelt werden, was die Höhe der steuerfreien Erstattung durch den Arbeitgeber beeinflusst. Dies sieht ebenfalls der Entwurf eines Gesetzes zur **Vereinfachung des Reisekostenrechts ab 2014** vor.

Statt der zeitlichen Staffelung der **Verpflegungspauschale** soll für eintägige Auswärtstätigkeiten mit einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden nur noch ein Pauschbetrag von 12 € gelten. Bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten gibt es für den An- und Abreisetag einen Pauschbetrag von jeweils 12 € - ohne Prüfung von Mindestabwesenheitszeiten. Der Pauschbetrag für die Zwischentage beträgt weiterhin 24 €. Die Berücksichtigung der Pauschalen bleibt auf die ersten drei Monate an einer Tätigkeitsstätte beschränkt. Doch führt eine Unterbrechung von vier Wochen künftig bereits zum Neubeginn des Dreimonatszeitraums.

**Übliche Mahlzeiten** (für bis zu 60 €), die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern anlässlich einer auswärtigen Tätigkeit zur Verfügung stellt, sind mit dem jährlich festgelegten Sachbezugswert anzusetzen. Der Sachbezugswert der Mahlzeit wird nicht besteuert, wenn der Arbeitnehmer dafür eine Verpflegungspauschale beanspruchen könnte.

Bei der **doppelten Haushaltsführung** wird auf die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete verzichtet und auf die tatsächlichen Unterkunftskosten abgestellt. Abziehbar sind die tatsächlich entstehenden Aufwendungen (z.B. Miete inklusive Betriebskosten) bis zu 1.000 € im Monat.

Bei **sonstigen Auswärtstätigkeiten** werden die Aufwendungen für die **Übernachtung** so behandelt wie bei der doppelten Haushaltsführung. Im Zeitraum der ersten 48 Monate sind sie unbeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig, danach werden sie nur noch bis zu 1.000 € anerkannt.

## Geringfügig entlohnte Arbeit

### Minijobber können ab 2013 mehr verdienen

Ab 2013 können **Minijobber bis zu 450 € im Monat** verdienen, ohne Lohnsteuer und Sozialversicherung zahlen zu müssen. Ferner werden sie ab 2013 **automatisch rentenversicherungspflichtig**, sofern sie nicht **ausdrücklich darauf verzichten**. Tun sie das, bleibt es beim Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung von 15 % des Lohns in der gewerblichen Wirtschaft und 5 % in Privathaushalten. Die derzeitige Möglichkeit, den Beitrag des Arbeitgebers

freiwillig auf 19,6 % aufzustocken und damit vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung zu erwerben, nehmen zu wenige Minijobber in Anspruch.

Parallel wird die **Gleitzone bei den Midijobs auf 450 € bis 850 €** im Monat erhöht. Midijobber sind zwar sozialversicherungspflichtig, zahlen aber einen verringerten Betrag. Dieser nähert sich desto mehr an den regulären Satz an, je höher das Gehalt ausfällt. Künftig beträgt er bei 450,01 € ca. 10 % des Arbeitsentgelts und steigt ab 850 € auf den vollen Arbeitnehmerbeitrag von ca. 20 %.

**Hinweis:** Für Beschäftigungsverhältnisse, die vor 2013 begründet wurden, gibt es Bestandschutz. Arbeitgeber erhalten ein Infoblatt der Minijobzentrale über die neue Rechtslage.

## 5. ... für Hausbesitzer

### Fehlgeschlagener Grundstücksverkauf

#### Notarkosten sind steuerlich nicht abziehbar

Ein Vermieter aus Hessen musste kürzlich **Notar- und Gerichtskosten** von 5.000 € tragen - obwohl der **Verkauf seines Mietobjekts fehlgeschlagen** war. Der potentielle Käufer hatte zwar den notariellen Kaufvertrag unterschrieben, sah sich danach aber außerstande, den Kaufpreis zu entrichten. Der Vermieter zog die Notbremse, trieb die Rückabwicklung des Vertrags voran und blieb auf den Kosten sitzen.

Nach der Devise „geteiltes Leid ist halbes Leid“ wollte er das Finanzamt an den Ausgaben beteiligen, machte sie als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung geltend - und scheiterte: Die Aufwendungen sind, so der Bundesfinanzhof, zunächst einmal **keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**, weil sie ausschließlich durch die geplante Veräußerung veranlasst sind. Ein Zusammenhang mit der Vermietungstätigkeit besteht nicht - der Kläger wollte das Objekt ja gerade nicht mehr vermieten.

Die Aufwendungen kann er aber auch **nicht als Werbungskosten im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts** abziehen. Denn zwar wollte der Vermieter das Objekt innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkaufen, aber zum Veräußerungsgeschäft ist es nie gekommen.

Mit freundlichen Grüßen